
UFITA

Band 87/1980

Abgeschlossen am 15. Januar 1978

ARCHIV FÜR URHEBER-FILM- FUNK- UND THEATERRECHT

Unter ständiger Mitarbeit von

Prof. Dr. Walter Bappert,
Freiburg i. Br.

Titulardozent Dr. György Boytha,
Budapest/Genf

Prof. Henri Desbois, Paris
Ministerialrat Prof. DDr. Robert
Dittrich, Wien

Prof. Dr. h.c. Wilhelm Herschel,
Bonn/Köln

Prof. Dr. Heinrich Hubmann,
Erlangen

Doz. Dr. Karel Knap, Prag

Dr. Gerda Krüger-Nieland, Vor-
sitzende Richterin am Bundes-
gerichtshof a. D., Karlsruhe

Dr. Claude Masouyé (WIPO), Genf

Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Berlin

Präs. Dr. Ernst K. Pakuscher,
München

Prof. Dr. Mario M. Pedrazzini,
St. Gallen

Prof. Robert Plaisant, Caen
Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Zürich
Prof. (emer.) Dr. Robert Rie, Fredonia
(New York)

Prof. Dr. Benvenuto Samson,
Frankfurt/M.

Prof. René Savatier, Poitiers
Prof. Dr. h. c. Erich Schulze,
München

Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Troller,
Luzern

Prof. Dr. Dr. h. c. Eugen Ulmer,
München

Herausgegeben von

Professor Dr. jur. GEORG ROEBER, München

Verlag Stämpfli & Cie AG Bern



Inhaltsverzeichnis

JUDr. Karel KNAP zum Gruß XI

I. Abhandlungen

DIETZ, Dr. jur. Adolf: <i>Die Entwicklung des bundesdeutschen Urheberrechts in Gesetzgebung und Rechtsprechung von 1972 bis 1979</i>	1
GREFFENIUS, Dr. jur. Gunter: <i>Der Begriff des «Erscheinens» von Tonträgern</i>	97
LAMPE, Professor Dr. Ernst-Joachim: <i>Der strafrechtliche Schutz der Geisteswerke (III)</i>	107
V. BAR, Priv.-Doz. Dr. Christian: <i>Neuere Entwicklungen auf dem Gebiet der gemeinschaftsrechtlichen Einflußnahme auf das Urheberrecht</i>	147
RIE, Professor (emer.) Dr. Robert: <i>Das Folgerecht in den Vereinigten Staaten.</i>	
Ein Gesetzesentwurf vor dem Congress	165
SCHULZE, Professor Dr. h. c. Erich: <i>Inkrafttreten des Brüsseler Satellitenübereinkommens</i>	187

II. Gesetzgebung

Bundesrepublik Deutschland

Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) ..	
Förderungsrichtlinien des Kuratoriums junger deutscher Film	195

Vorankündigung

In den nächsten Bänden der UFITA werden u. a. folgende Beiträge erscheinen:

Dr. Paul BRÜGGER, Bern: Der Anspruch auf angemessene Beschäftigung von Bühnenkünstlern nach deutschem und schweizerischem Recht, insbesondere bei fristloser Entlassung. – Dr. Gottfried GREIFFENHAGEN, Fahrendorf: Die Gastverträge im Bühnenrecht. – Dr. Peter HOLESCHOFKY, Wien: Ausgewählte Probleme zur Lage des Urheberrechts. – Prof. Zenji ISHIMURA, Universität Fukuoka, Japan: Neue Entwicklung der Grundrechte in Japan im Bereich der Massenmedien. – Universitätsdozent JUDr. Karel KNAP, Prag: Der Öffentlichkeitsbegriff in den Begriffen der Werkveröffentlichung und der öffentlichen Werkwiedergabe. – Klaus W. PIETTE, Passau: Die Gesetzgebungskompetenz für ein Verbot der Veröffentlichung von Meinungsumfragen und Wahlnachfragen vor Bundestagswahlen. – Prof. Dr. Manfred REHBINDER, Zürich: Künstlerischer Spielraum – soziales Netz. Zum Zeitvertrag im Bühnenarbeitsrecht. – Prof. (emer.) Dr. Robert RIE, Fredonia, N. Y./USA: Behördliches Haussuchungsrecht und Pressefreiheit; *ders.*: Die Blankettlizenz. Ein Problem der amerikanischen Judikatur; *ders.*: Der Schlüsselroman und die amerikanischen Gerichte.

Herausgeber: Prof. Dr. jur. Georg Rieber, 1 München 2, Amalienstraße 10, Tel. 089/281140 Manuskripte bitte an den Herausgeber, nicht an den Verlag senden.

© Verlag Stämpfli & Cie AG Bern, 1980

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die der Übersetzung in fremde Sprachen. Die Rechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Zustimmung des Verlags durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes, wie auch immer beschaffenes Verfahren vervielfältigt und verbreitet oder für Zwecke von Datenbanken und ähnliche Einrichtungen benutzt werden. Zugelassen sind nur einzelne Vervielfältigungstücke für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53, § 54 Abs. 1 des bundesdeutschen Urheberrechtsgesetzes); jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken (§ 54 Abs. 2 des bundesdeutschen Urheberrechtsgesetzes) und verpflichtet zur Zahlung einer angemessenen Gebühr. Für unverlangt eingewandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet.

Verlag: Stämpfli & Cie AG, Postfach 272H, CH-3001 Bern, Telex 32950, Tel. 031/23 23 23. Postcheck-Konto Bern 30-169. Anzeigenannahme beim Verlag. Herstellung: Stämpfli & Cie AG, Bern.

Ercheinungsweise: Jährlich erscheinen nach Möglichkeit etwa vier Bände (März, Juni, September, Dezember). Bezugspreis: Abonnementspreis je gebundener Band DM 170,-, bei Einzelbezug DM 145,-. Der Abonnementspreis ist gültig bei Abnahme von allen im gleichen Jahr erscheinenden Bänden (3–4 Bde.). Alle Preise verstehen sich zuzüglich Zustellgebühr. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und der Verlag entgegen. Abstellungen müssen 4 Wochen vor Vierteljahresschluß erfolgen.

Österreich

- Verwertungsgesellschaftengesetz 1979.
I. Ministerialentwurf; II. Erläuterungen 207

Schweiz

- Entwurf eines Verfassungsartikels über Radio und Fernsehen: Variante I mit Erläuterung; Variante II mit Erläuterung 244

III. Rechtsprechung**Bundesrepublik Deutschland****A. Bundesgerichtshof**

- Urteil vom 18. September 1979. Personelle Ehrverletzung durch Leugnung der Judenmorde im Hitler-Reich 263
Urteil vom 9. November 1979. Vertragsstrafen- und Unterlassungsanspruch 268
Urteil vom 27. November 1979. Politischer Mißbrauch mit einem Personenbildnis 272
Urteil vom 7. Dezember 1979. Monumenta Germaniae Historica 277
Urteil vom 18. Dezember 1979. Presseveröffentlichung unwahrer Behauptungen eines Abgeordneten 289
Urteil vom 5. Februar 1980. Abwertende Kritik in Abgrenzung zur Schmähkritik 294

B. Oberlandesgerichte

- a) *Kammergericht* (Berlin West)
Urteil vom 17. Januar 1978. Schutz von Mode-Stoffmustern 299
- b) *München*
Urteil vom 8. Februar 1979. Erlösbeteiligung des Buchautors an der Vergabe der Fernsehnutzungsrechte eines FFA-geförderten Films. 309
- c) *Hamburg*
Urteil vom 2. November 1978. Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch polizeilichen Fahndungsaufruf 311
Beschuß vom 8. Oktober 1979. Rechtsmißbrauch durch Verzögerung in der Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs 320
Urteil vom 3. April 1980. Zur Sittenwidrigkeit der Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Sex-Filmen 322
- d) *Düsseldorf*
Urteil vom 19. September 1978. Geltendmachung von Vorführungsrechten an Sex-Filmen 326

e) *Köln*

- Urteil vom 27. April 1979. Abgrenzung der Urheberchaftsrechte zwischen Funkregisseur und Wortautor bei Hörspielen 331

C. Landgerichte*München*

- Urteil vom 29. Mai 1979. Verwendung einer photographischen Aufnahme aus einer Ballettveranstaltung als Abbildung auf einer Plattenhülle 335
Urteil vom 18. September 1979. Verletzung von Urheberrechten an einer Personenphotographie 338
Urteil vom 20. November 1979. Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Verwendung allgemein gesprochener Kassettenaufnahmen für parteipolitische Werbezwecke 342

D. Bundesverfassungsgericht

- Beschluß des Ersten Senats vom 6. November 1979. Pflicht zur Anhörung des Betriebsrats bei Kündigung eines Redakteurs 346

Österreich**Oberster Gerichtshof in Wien**

- Urteil vom 10. Juli 1979. Parallelimporte von Schallplatten 360
Urteil vom 12. November 1979. Übertragung ausländischer Fernsehprogramme durch Kabelunternehmen 372

IV. Besprechungen*Wissenschaftsfreiheit und ihre rechtlichen Schranken.*

- Ein Colloquium. Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte.
Besprochen von Prof. (emer.) Dr. Robert RIE, Fredonia, N. Y. 378
- Leibholz/Rinck: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. 5. Aufl.
Besprochen von Prof. Dr. Herbert BETHGE, Passau 381
- Herrmann, Günter*: Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, zugleich ein Beitrag zu weiteren allgemeinen verfassungsrechtlichen und kommunikationsrechtlichen Fragen.
Besprochen von Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Thomas OPPERMANN, Tübingen 381

**Materialien zur
interdisziplinären Medienforschung**

Herausgegeben von Professor Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem

Martin Bullinger und Friedrich Kübler (Hrsg.)

Band 11

Rundfunkorganisation und Kommunikationsfreiheit

Landesberichte und Generalbericht der Tagung für Rechtsvergleichung
1979 in Lausanne

Satelliten für Direktempfang, Glasfaserkabel und andere Neuerungen werden voraussichtlich in wenigen Jahren die technische Möglichkeit bieten, eine große Zahl von Rundfunkprogrammen über alle Grenzen hinweg auszustrahlen und zu empfangen. Im Vorfeld dieser Entwicklung verstärkt sich nicht nur in der Bundesrepublik der Vorwurf gegen die bestehende Rundfunkorganisation, sie lasse die Kommunikationsfreiheit nicht genügend zur Entfaltung kommen. Das Anliegen der beiden Fachgruppen für Grundlagenforschung und vergleichendes öffentliches Recht der deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung war es, auf der Tagung in Lausanne (12.–15. 9. 1979) durch eine vergleichende Untersuchung der Rundfunkordnungen mehrerer Staaten in versachlichendem Abstand von nationalen Positionskämpfen zu klären, wie eine bestimmte Rundfunkorganisation freie Kommunikation ermöglicht oder behindert, fördert oder unterbindet. Sechs Landesberichte von *Peter Lerche* (Bundesrepublik Deutschland), *Jörg P. Müller* (Schweiz), *Michel Fromont* (Frankreich), *Karl Korinek* (Österreich), *Hiroshi Shiono* (Japan) und *Anthony Lincoln* (Großbritannien) sind von *Friedrich Kübler* in seinem Gesamtbericht ausgewertet worden, der anhand verschiedener Strukturtypen die funktionellen Wechselbeziehungen zwischen Rundfunkorganisation und Kommunikationsfreiheit deutlich werden läßt.

Der vorgesehene Zusatzbericht von *Martin Bullinger* über die neuen technischen Möglichkeiten der Telekommunikation und deren strukturelle Auswirkungen auf die Rundfunkorganisation und die Kommunikationsfreiheit ist in eine Abhandlung eingegangen, die demnächst gesondert veröffentlicht werden wird (Kommunikationsfreiheit im Strukturwandel der Telekommunikation, Baden-Baden [Nomos/1980]).

Neuerscheinung

1979, 301 S., 15,3 x 22,7 cm, Salesta kart., 69,- DM
ISBN 3-7890-0543-6

Nomos Verlagsgesellschaft
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden



Beim

Institut für Urheber- und Medienrecht

(vormals: Institut für Film- und Fernsehrecht)

8000 München 2, Amalienstraße 10

erscheint seit Januar 1957 in monatlichen Folgen die Zeitschrift

Film und Recht

mit aktuellen Beiträgen für die Praxis:

Aufsätze, Entscheidungen, Kurznotizen, Besprechungen aus den
Gebieten des Urheber- und Medienrechts

Herausgeber: Prof. Dr. jur. Georg Roeber, München

Aus dem Inhalt des 23. Jahrgangs 1979:

Robert *Adam* (München): Werbung und Fernsehen in den USA. Erträge und Widerstände; *ders.*: Die Finanzlage des Fernsehens in den USA. Wachsende Reingewinne und die Zukunftsaussichten. – Walter *Becker* (Hamburg): Probleme der Filmkontrolle und des Filmjugendschutzes. Die Pionier- und Erfolgstätigkeit der FSK. – Margita *Behnke-Gürtler* (München): Pressefreiheit als moderne Form der Toleranz. Eine Betrachtung zur Arbeit des Deutschen Presserats; *dies.*: Wer hat Angst vor den neuen Medien? Aspekte zur Medienberichterstattung der Bundesregierung. – Hans Peter *Bull* (Bonn): Das Medienprivileg. Kriterien der Abgrenzung und inhaltlichen Bestimmung; *ders.*: Medienprivileg – offene Flanke des Datenschutzes? Zum Verhältnis von BDSG und allgemeinem Persönlichkeitsschutz. – Claude *Degand* (Paris): Vom Europa der Medien zum Europa der Bürger. Aspekte einer konstruktiven Medienpolitik; *ders.*: Merkmale auf dem Weg zum europäischen Film. Chronik 1978. – Robert *Dittrich* (Wien): Arbeitnehmerurheberrecht – aus österreichischer Sicht. – Siegfried *Dörffeldt* (Wiesbaden): Tätigkeitsbericht des Kuratoriums junger deutscher Film für das Jahr 1978. – Rolf *Dünnwald* (Hamburg): Orchester- und Ballettdarbietungen auf Bändern. Zum aktuellen Streit zwischen Orchester und Ballett in Stuttgart. II. Replik: Zur Stuttgarter Tonbandaffäre. – Hanns W. *Feigen* (Bonn): Pornofilme in Lichtspieltheatern. Ein Beitrag zur Anwendung von § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB. – Norbert P. *Flehsig* (Stuttgart): Die Grenze des persönlichen Gebrauchs im Hinblick auf das Urheberstrafrecht. Zur Strafbarkeit der Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von zum persönlichen Gebrauch hergestellten Rundfunkmitschnitten. – Otto-Friedrich *Frhr. v. Gamm* (Karlsruhe): Vorgezogene gesetzliche Regelung des Rechts der Sendeverträge? Eine Stellungnahme zum Gutachten von Professor Dr. Eugen Ulmer. – Joachim *Gerner* (München): Der Regierungsentwurf zum neuen Filmförderungsgesetz. Eine kritische Würdigung in zwei Teilen. Teil I: Filmpolitische; *ders.*: Fortschritt oder Restauration. Überlegungen aus Anlaß des 4. Filmgesprächs der CDU/CSU. – Alfred *Grupp* (Stuttgart): Aus der Entwicklung des Rundfunkgebührenrechts. Gerichtliche Untermuerung der Rundfunkgebührenforderungen; *ders.*: Aus der Entwicklung des Rundfunkgebührenrechts. 2. Folge. – Josef *Handl* (Wien): Zur Problematik der Handhabung des Pornographiegesetzes in Österreich. Filmische Darstellungsakte lesbischer Liebe im Vordergrund der rechtlichen Problematik. – Gernot *Hempelmann* (Hamburg): Daten-

schutz und Pressedatenbanken. Informationsarchive in Gestalt von Pressedatenbanken fallen nicht unter Datenschutz. – Birger *Hendriks* (Hamburg): Das «Medienprivileg» im Rundfunk. Kontroverse Interpretationen des publizistischen Vorbehalts. – Eberhard *Heyse* (Marl): Vorschläge zur Neuregelung des Urheberrechts in der Weiterbildung. Einsätze bildungsrelevanter Fernsehsendungen für Aufgaben der Erwachsenenbildung. – Peter *Holeschafsky* (Wien): Zweckübertragungstheorie – ein im Urheberrecht allgemein anwendbarer Gedanke? Ein Vergleich österreichischen und bundesdeutschen Urhebervertragsrechts; *ders.*: Die geplante Neuregelung des Rechts der Verwertungsgesellschaften in Österreich. Ein Bericht mit Anmerkungen. – Gerfried *Horst* (Hamburg): Parallelimporte von Tonträgern und der Grundsatz des freien Warenverkehrs nach Artikel 30 ff. EWG-Vertrag. Schädigung von Schallplattenherstellern und Künstlern durch Billigimporte. – Heinrich *Hubmann* (Erlangen): Änderung des Kopierrechts. Stellungnahme zur Denkschrift des Buchhändler-Börsenvereins vom September 1978. – Karel *Knap* (Prag): Zu einigen Grundfragen des Urhebervertragsrechts und seiner gesetzlichen Regelung. Normierung von Grundsätzen – Wahrung der Systemeinheit – Gesamtregelung – Teilgesetze. – Frank Alexander *Koch* (München): Aktuelle Probleme des Medienprivilegs. Zweifels- und Abgrenzungsfragen. – Hans W. *Kopp* (Zürich): Auf dem Weg zu einer Medien-Gesamtkonzeption für die Schweiz. Provokation oder Selbstverständlichkeit? – Rudolf *Krieger*/Maximilian Merten (Berlin): Steuervorteile aus der Beteiligung an Filmproduktionsunternehmen. Grundlagen und Funktionsweise dieser Sonderform der Abschreibungsgesellschaft. – Ernst *Krüger* (Wiesbaden): Einige Bemerkungen zur Neufassung der «Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft». – Gerda *Krüger-Nieland* (Karlsruhe): Stellungnahme zum Gutachten Ulmer. Vom 14. Februar 1978. – Karl-Heinz *Ladeur* (Bremen): Rechtsfragen der Abnahme von Auftragsproduktionen für Sendezwecke. Zur Einwirkung des Grundrechts der Kunstfreiheit auf die Gestaltung der Auftragsproduktionen durch die Fernsehanstalten. – Siegfried G. *Lang* (München): Der Regierungsentwurf zum neuen Filmförderungsgesetz. Eine kritische Würdigung in zwei Teilen. Teil II: Rechtlich. – Wolfgang *Larese* (Zürich): Persönlichkeitsschutz und Massenmedien. Anmerkungen zur Revision von Art. 28 ZGB. – Martin *Löffler* (Stuttgart): Nachrichtensperre und Informationsfreiheit. 44. Tagung des Studienkreises für Presse- und Pressefreiheit in Münster/Westfalen; *ders.*: Aktuelle Probleme des Ehrenschutzes im Presse- und Rundfunkbereich. 45. Tagung des Studienkreises für Presse- und Pressefreiheit in Saarbrücken; *ders.*: Inhalt und rechtliche Grundlage eines Mediengesamtkonzepts. 46. Tagung des Studienkreises für Presse- und Pressefreiheit in Zürich. – Maximilian *Merten*/Rudolf Krieger (Berlin): Steuervorteile aus der Beteiligung an Filmproduktionsunternehmen. Grundlagen und Funktionsweise dieser Sonderform der Abschreibungsgesellschaft. – Hans-Joachim *Ordemann* (Bonn): Datenschutz im Dienst des Bürgers. Maßstäbe und Aufgaben. – Ernst K. *Pakuscher* (München): Stellungnahme zum Gutachten Ulmer. Vom 9. Januar 1979. – R. *Platho*/A. *Schenz* (München): Der Musikverlagsvertrag und seine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Beitrag zur Besinnung auf spezifisch urheberrechtliche Lösungen im Urhebervertragsrecht. – Manfred *Rehbinder* (Zürich): Der Zeitungs- und Zeitschriftenverlag in der schweizerischen Urheberrechtsreform; *ders.*: Der kalifornische Gesetzesentwurf über Abgaben auf Leerkassetten. Fruchtbare Mißverständnisse deutschen Rechts? – Beat *Reinhart* (Winterthur): Urheberrecht und Werbung. Aus der Sicht des schweizerischen Rechts. – Robert *Rie* (Fredonia): Immunität der Reporter. Die Causa Myron Farber/New York Times und die amerikanische Rechtsprechung; *ders.*: Nationale Sicherheit und «Fairness». Zur Sendefreiheit des amerikanischen Rundfunks; *ders.*: Urheberrecht im US-Postwesen. Philatelie, Copyright und die amerikanische Postverwaltung. – Georg *Roeber* (München): Tatbestände mit rechtlichen Auswirkungen. Ein Streifzug durch die Tagespresse des Jahres 1978; *ders.*: Die fachliche Diskussion um ein Urhebervertragsgesetz. Zur Methode und zur inhaltlichen Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung; *ders.*: Arbeiten beim Institut für Film- und Fernsehrecht im Jahre 1978. Ein Kurzbericht; *ders.*: Die internationalen Konventionen auf den Gebieten des geistig-künstlerischen Schaffens. Nach dem Stand vom 1. Januar 1979; *ders.*: Mediendebatte im Bundestag. Medienpolitische Gegensätze

von Bundesregierung und Opposition prallen aufeinander; *ders.*: Arbeiten im Berufsgebiet der Filmtheater. Zum Geschäftsbericht 1978/79 des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater e.V. – Sabine *Rojahn* (München): Das Arbeitnehmerurheberrecht in den Gebieten der neuzeitlichen Medien. – Harald *Roßmann* (Wien): Die Volksanwaltschaft in Österreich. Grundlagen, Organisation und Tätigkeit einer neuen Institution zur Prüfung von Mißständen und Gesetzwidrigkeiten. – Peter *Ruzicka* (Hamburg): Verlagsproduzenten und Verwertungsgesellschaften. Die Wandlungen in Struktur und Funktion der Musikverleger. – Benvenuto *Samson* (Frankfurt/M.): Notizen zur Struktur des Urhebervertragsrechts. Einzelne Urhebervertragsgesetze nach Nutzungsarten oder aber ein Urhebervertragsgesetz mit grundsatzbezogener Regelung der einzelnen Nutzungsarten? – Albert *Scharf* (München): Entwicklungen und Probleme in den Bereichen der neuen Medientechnologie. Eine Kurzübersicht. – A. *Schenz*/R. *Platho* (München): Der Musikverlagsvertrag und seine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Beitrag zur Besinnung auf spezifisch urheberrechtliche Lösungen im Urhebervertragsrecht. – Jochen *Schneider* (München): Das Problem der «Datensicherung» bei den Medien. Die offene Tür der Technik. – Erich *Schulze* (München): Vergütungspflicht bei privater Vervielfältigung. Revision der deutschen Gesetzgebung; *ders.*: Abgaben auf Leerkassetten. Anmerkungen zu Prof. Dr. Rehbinders Beitrag «Der kalifornische Gesetzesentwurf über Abgaben auf Leerkassetten». – Joachim *Schweinoch*/Klaus Weigert (München): Das Medienprivileg in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder – erste Erfahrungen beim Vollzug dieser Gesetze. Derzeit nur vereinzelte Beschwerdefälle. – Ferdinand *Sieger* (Stuttgart): Orchester- und Ballettdarbietungen auf Bändern. I. Garstige Tonbandleader – Schallmauer gegen Ballettgastspiele. Zum aktuellen Streit zwischen Orchester und Ballett in Stuttgart. III. Duplik: Zur Replik Dünwald. – Andreas Stephan *Thommen* (Zürich): Informationszugang unter besonderer Berücksichtigung der Nachrichtenagenturen. Aufgaben und Funktionen der Medien in der neuzeitlichen Demokratie, veranschaulicht am Beispiel der Schweiz. – Hanspeter *Tschäni* (Philadelphia): Rechtliche Elemente einer Medien-Gesamtkonzeption in der Schweiz. Einsatz- und Zielpunkte eines medialen Bezugssystems. – Axel v. *Varnbüler* (Freiburg i. Br.): Rechtsfragen der Rundfunkfinanzierung. Vorgänge und Regelungen von derzeit erneuter Aktualität. – Kai *Vinck* (Berlin): § 43 UrhG im Licht der neueren Rechtsprechung. – Klaus *Weigert*/Joachim Schweinoch: (München): Das Medienprivileg in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder – erste Erfahrungen beim Vollzug dieser Gesetze. Derzeit nur vereinzelte Beschwerdefälle. – Georg *Wronka* (Bonn-Bad Godesberg): Datenschutz und Medienprivileg. Eine Orientierungshilfe für den Bereich der Bundesrepublik.

JUDr. Karel Knap zum Grube

Es ist eine offenbar internationale Erscheinung, daß Festschriften bei hohen Geburtstagen der zu ehrenden Wissenschaftler oft erst geraume Zeit nach dem Festtage veröffentlicht werden. So ist auch die Ehrengabe, die dem Dozenten an der Juristischen Fakultät der Prager Karls-Universität und Direktor sowie Gründer des Instituts für Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte an dieser Universität Dr. Karel Knap zu seinem 70. Geburtstag gewidmet ist, erst viel später hier bekannt geworden. Dessen ungeachtet soll heute hier dieses Wissenschaftlers gedacht werden, der zu den prominenten Vertretern des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere des Urheberrechts gehört. An dem Sammelwerk, das die Vorträge eines Symposiums enthält, welches auf Initiative des Jubilars 1978 stattgefunden hat und an dem auch er selbst mit einem hervorragenden Beitrag beteiligt ist, haben acht Autoren aus den sozialistischen Staaten mitgearbeitet, und zwar in Anerkennung, wie es im Geleitwort heißt, «der Bedeutung seines wissenschaftlichen Beitrags der Rechtslehre und Praxis der Immaterialgüterrechte und des Wettbewerbsrechts insbesondere auf dem Gebiet des Urheberrechts, sowie auch seiner Verdienste um den Aufbau des Instituts für Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte an der Juristischen Fakultät der Karls-Universität».

Karel Knap ist am 1. März 1909 in Nordost-Böhmen Dvur Králové n. L. geboren; er hat in Prag an der Karls-Universität und an der Universität Paris studiert, wo er sich insbesondere dem Studium der Soziologie und Philosophie gewidmet hat. Nach der Promotion im Jahre 1932 war er bis 1962 als Rechtsanwalt in Prag tätig, um sich ab 1963 als Hochschullehrer ganz der Wissenschaft zu widmen. 1965 hat er sich als Dozent im Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Karls-Universität habilitiert. 1967 gründete er das Institut für Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte, dessen Geschäftsführender Mitdirektor er noch heute ist. Schon früh hat er sich durch wissenschaftliche Arbeiten mit weitgehender Spezialisierung auf dem Gebiete des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts ausgezeichnet und außer der Teilnahme an mehreren Lehrbüchern und Kommentaren etwa 300 Aufsätze und Buchbesprechungen verfaßt. Als wichtigste seien erwähnt: Urheberrecht (1960), Urhebervertragsrecht (1967), Wettbewerbsrecht (1973), Persönlichkeitsschutz im tschechoslowakischen Zivilrecht (1970 – in Zusammenarbeit mit Doz. Svestka), gewerbliche Schutzrechte an schöpferischen Leistungen und ihre Nutzung in der sozialistischen

Wirtschaft (1973 – in Zusammenarbeit mit Doz. Opltová) und das sich im Druck befindende Internationale Urheberrecht (in Zusammenarbeit mit Doz. Kunz). In Vorbereitung befindet sich die dritte Auflage seines Kommentars zum Urheberrecht.

In der Bundesrepublik ist er bekannt geworden durch seine zahlreichen Arbeiten, die in der UFITA, in GRUR Int. und FILM UND RECHT erschienen sind. Erwähnt seien aus letzter Zeit ein Aufsatz über die «Grundzüge der persönlich-rechtlichen Theorie im sozialistischen Urheberrecht» im 79. Band der UFITA, insbesondere aber die wiederholten Referate in den Veranstaltungen des Instituts für Film- und Fernsehrecht, jetzt: Urheber- und Medienrecht in München und, wie der Verfasser dieser Zeilen besonders in Dankbarkeit hervorheben möchte, seine Vorträge im Seminar für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an der Frankfurter Universität, in dem er zuletzt noch im Mai 1980 ein Referat über «Schutzform der Erfindungen unter besonderer Berücksichtigung des Erfinderrechts der sozialistischen Staaten» gehalten hat.

Bei der Schaffenskraft des Jubilars darf man mit Recht hoffen und wünschen, daß er noch lange die von ihm so souverän beherrschten Gebiete der gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts mit seinen Arbeiten bereichern und befruchten möge.

Rechtsanwalt Professor Dr. B. *Samson*

I. Abhandlungen

Die Entwicklung des bundesdeutschen Urheberrechts in Gesetzgebung und Rechtsprechung von 1972 bis 1979

Von Dr. jur. ADOLF DIETZ,
Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht,
München

Die folgenden Ausführungen geben den deutschen Originaltext der in der Verbandszeitschrift *Le droit d'auteur/Copyright* 1980 (S. 72 ff. u. 112 ff. bzw. S. 85 ff. u. S. 129 ff.) erschienenen *Lettre de la République fédérale d'Allemagne* wieder. Sie setzen die vom Verfasser für den Zeitraum 1965 bis 1972 deutschsprachig in UFITA (Bd. 72 [1975] S. 1 ff.) aufgenommene Berichterstattung bis zum Stand vom Juni 1979 fort. Mit der Veröffentlichung knüpft die UFITA an eine Tradition an, die von Hans Otto de Boor vor vier Jahrzehnten begründet (UFITA Bd. 13 [1940] S. 185 ff.) und nach dessen Tode (1956) von Eugen Ulmer fortgesetzt worden ist (UFITA Bd. 23 [1957] S. 257 ff.; Bd. 26 [1958] S. 257 ff.; Bd. 33 [1961] S. 1 ff.; Bd. 45 [1965] S. 18 ff.). UFITA und Verfasser danken OMPI/WIPO und dem Direktor der Urheberrechtsabteilung M. Claude Masouyé auch an dieser Stelle für die freundlichst erteilte Erlaubnis zur Veröffentlichung der deutschen Textfassung.

A. Tendenzen zur weiteren Verbesserung des gesetzlichen Schutzes der Urheber

(1) Das geltende Urheberrechtsgesetz (UG) vom 9. September 1965 erfuhr in dem Zeitraum, über den hier berichtet wird¹, nur einige kleinere Änderungen², die das Ausmaß des Urheberrechtsschutzes in der

¹ Wegen der vorangegangenen *Lettre* vgl. DdA 1973, 93 (erster Teil) und 1974, 91 (zweiter Teil) bzw. *Copyright* 1973, 93 und 1974, 86 sowie UFITA Bd. 72 (1975) S. 1. In der vorliegenden *Lettre* wird über die Entwicklung in den Jahren 1973 bis Anfang 1979 berichtet, unter Einschluß einiger weniger nachzutragender Entscheidungen aus der Zeit vor 1973.

² Die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 106 bis 111 UG wurden durch Art. 144 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) v. 2. März 1974 (BGBl. I 1974, 469) an das geltende Strafrecht angepaßt. § 133 UG wurde in seiner Geltungsdauer durch Art. 3 des «Gesetzes zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts» v. 17. August 1973 (BGBl. II 1973, 1069) an die Vorschrift